



Robert – Schuman – Realschule Waldshut

Friedrichstraße 11 , 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.:07751-833 291 Fax: 07751-833 293
Mail: sekretariat@robert-schuman-realschule.de
Homepage: www.realschule-waldshut.de

09.09.2020

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

für den Schulstart benötigen wir von allen Schülerinnen und Schülern nach den Verordnungen des Landes Baden-Württemberg die:

Erklärung der Erziehungsberechtigten über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne.

Wir bitten Sie, diese Erklärungen sorgfältig zu lesen und Ihrem Kind am Montag, den 14.09. 2020 ausgefüllt mit in die Schule zu geben. Wie in den Verordnungen aufgeführt, dürfen Kinder, die die Voraussetzungen der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne nicht erfüllen, derzeit die Schule leider nicht besuchen. In diesen Fällen melden Sie sich bitte telefonisch unter: 07751-833291 bei Frau Falk.

Allgemeines zu den Einreisebestimmungen:

Wer aus einem anderen Staat nach Baden-Württemberg einreist, muss die Regelungen der Corona-Verordnung *Einreise-Quarantäne* (CoronaVO EQ) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

Besondere Bestimmungen gelten nach dieser Verordnung für Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen. Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Personen, die aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise testen zu lassen und sich bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft in Quarantäne zu begeben. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Die Einzelheiten können der CoronaVO EQ entnommen werden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Verstoß gegen die Quarantäne-Auflagen Bußgelder nach dem Infektionsschutzgesetz drohen.

Die Schule hat im Regelfall keine Kenntnis davon, in welchen Regionen sich die Schülerinnen und Schüler während der Urlaubszeit aufgehalten haben und hat auch keine entsprechende Pflicht nachzuforschen. Die aufgeführten rechtlichen Vorgaben zu befolgen liegt vielmehr in der Verantwortung der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler.

Durch Ihre Unterschrift in dem Formular erklären Sie der Schule gegenüber, dass keine Quarantänepflicht besteht, die einem Schulbesuch entgegensteht.

Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihre Mithilfe,

Ihre Lisa Bosch